

Anhang V zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Umgang mit Giften

Inhalt

Einleitung	2
Gifte und Lehre	3
Giftbezugsberechtigung	3
1. Sachkunde	3
2. Erste Hilfe	4
3. Unterweisung	4
Giftverkehr	4
Lagerung von Giften	4
Lagerung von Giften	4
Zusammenlagerungsverbote	4
Kennzeichnung der Lagerbereiche/-orte	4
Entsorgung von Giften	5
Aufzeichnungspflichten und Bilanzierung (Jahresgiftbilanz)	5

Einleitung

Auch im sorgsamem Umgang mit einem Arbeitsstoff ist davon auszugehen, dass er unter ungünstigen Bedingungen schädlich wirken kann. Eine mögliche toxische Wirkung wird durch Dosis, Art und Dauer der Exposition bestimmt. GHS-Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt geben über die richtige Handhabung Auskunft.

Beim Umgang mit Giftstoffen, die aufgrund der gesetzlichen Einstufung als akut toxisch gelten, sind zusätzlich gesetzliche Vorschriften zur Sicherheit und Gesundheit einzuhalten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind im Chemikaliengesetz (**ChemG**) und der Giftverordnung (**GiftVO**), jeweils in der geltenden Fassung, festgehalten.

Um einen giftigen Arbeitsstoff im Sinne [ChemG § 35](#) handelt es sich, wenn folgende Kennzeichnungen oder Gefahrenhinweise vorhanden sind.

Art der Toxizität	„Akute Toxizität“ der Kategorien 1 oder 2	„Akute Toxizität“ der Kategorie 3	„Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)“ der Kategorie 1
GHS - Piktogramm			
H-Satz Gefahrenhinweise (mindesten einer)	„Lebensgefahr bei Verschlucken“ (H300)	„Giftig bei Verschlucken“ (H301)	„Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig nachgewiesen ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)“ (H370).
	„Lebensgefahr bei Hautkontakt“ (H310)	„Giftig bei Hautkontakt“ (H311)	
	„Lebensgefahr bei Einatmen“ (H330)	„Giftig bei Einatmen“ (H331)	

Alte Kennzeichnung von Giften

Art der Toxizität	Giftig	Sehr Giftig
Piktogramm		

Gifte und Lehre

Unerfahrene Studierende dürfen mit Giften nur unter Anleitung und Aufsicht arbeiten. Gifte dürfen nur von den jeweiligen Betreuer*innen an die Studierenden übergeben werden.

Vergiftungszentrale

In Räumen, in denen mit Giften gearbeitet wird oder diese gelagert werden, ist die Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale gut sichtbar auszuhängen.

01 – 406 43 43 0

Besondere Meldepflicht

Bei Verlust oder irrtümlicher Abgabe von Giften ist die Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.

[ChemG §48](#)

Giftbezugsberechtigung

Die Giftbezugsberechtigung (Ankauf) wird vom Rektorat auf Antrag der Fakultät/des Zentrums erteilt. Bezugsberechtigte Personen sind bei der zuständigen Behörde zu melden. Die Gültigkeit der Bevollmächtigung ist abhängig von der Dauer der Gültigkeit der Ersten Hilfe Ausbildung.

Voraussetzungen für eine Giftbezugsberechtigung:

1. Sachkunde

Als sachkundig gelten jene Mitarbeiter*innen, die Ausbildungen gemäß [§4 Giftverordnung](#) nachweisen können. Bei diesen Ausbildungen handelt es sich beispielsweise um ein abgeschlossenes Studium:

- der Pharmazie
- der Chemie bzw. Technischen Chemie einschließlich Lehramt
- der Biologie

oder Abschluss einer

- Höhere Lehranstalt oder Fachschule für Chemie
- Ausbildung im Lehrberuf Chemielabortechnik oder Chemieverfahrenstechnik
- Ausbildung im medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst
- Sachkundekurs laut den Anforderungen gemäß Anlage 4 Giftverordnung.

2. Erste Hilfe

Der Nachweis der entsprechenden Erste Hilfe Kenntnisse kann durch ein Zeugnis eines Erste Hilfe Kurses im Sinne der Arbeitsstättenverordnung bzw. des Kurses „Unfälle mit Chemikalien - Erste Hilfe im Labor“ erfolgen

3. Unterweisung

Die Unterweisung „Richtiger Umgang mit Giften“ ist innerhalb der Universität verpflichtend vorgesehen. Erstunterweisung erfolgt im Rahmen der Personalentwicklung. Auffrischungsschulung mittels Moodle-Kurs.

Giftverkehr

Der Prozess für den inneruniversitären Giftverkehr sowie dessen Dokumentation ist auf der Intranetseite des Arbeitnehmer*innenschutzes unter dem Reiter „Arbeitsstoffe“ für Mitarbeiter*innen der Universität Wien (Login) abrufbar.

Lagerung von Giften

Lagerung von Giften

Nur in versperrten und für Unbefugte unzugänglichen Lagerräumen, in denen die Gifte vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind bzw. in einem entsprechend ausgeführten Sicherheitsschrank. Der Sicherheitsschrank muss fest angebracht und durch eine Versperrvorrichtung vor unbefugtem Zugriff geschützt sein

Zusammenlagerungsverbote

Gifte dürfen nicht mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Suchtgiften, Futtermitteln oder sonstigen zum Verzehr durch Menschen oder Tiere bestimmten Waren oder mit brennbaren Stoffen zusammen gelagert werden

Kennzeichnung der Lagerbereiche/-orte

Warnung vor giftigen Stoffen	
	
Nur noch bis 1. Juli 2024 gültig	

Entsorgung von Giften

Stoffe und Gemische (z.B. Lösungsmittelgemische), die Gifte im Sinne §35 ChemG enthalten, sind entsprechend zu kennzeichnen und als gefährliche Arbeitsstoffe zu behandeln. Die Entsorgung ist in Abstimmung mit dem Entsorgungsmanagement zu organisieren.

Aufzeichnungspflichten und Bilanzierung (Jahresgiftbilanz)

Wer Gifte verwendet, hat Aufzeichnungen über die Herkunft und den Verbleib jedes Giftes mit folgenden Angaben zu führen:

1. Bezeichnung des Giftes
2. Menge der erworbenen Gifte
3. Verweis auf den Beleg über den Erwerb (Lieferschein, Rechnung usw.)
4. Datum des Erwerbs
5. Name der Abgeber*in
6. verwendete Menge und Verwendungszweck

Im Falle einer Verarbeitung eines Giftes auch die Namen (chemische Bezeichnung, Handelsbezeichnung) der dabei entstandenen Produkte und die hierfür jeweils eingesetzte Menge jedes einzelnen Giftes.

Die Dokumentation über den Umgang mit Giften darf nicht ausschließlich in Form einer elektronischen Datei erfolgen, da eine Manipulation dieser Daten nicht verhindert bzw. erkannt werden kann.

Die Nutzung einer elektronischen Dokumentation ist in Kombination mit der Ablage entsprechender Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen, Übergabeprotokolle) nur dann zulässig, wenn die Vollständigkeit überprüfbar ist: die Belege müssen datiert und fortlaufend durchnummeriert sein.

Die Dokumentation in einem gebundenen Buch ist jedenfalls vorzuziehen.

Einmal pro Jahr ist die verbleibende Menge eines jeden Giftes auszuweisen (Jahresgiftbilanz).

Diese hat für jedes Gift die jeweiligen Summen zu umfassen

- der erworbenen Mengen
- der hergestellten und abgegebenen Mengen
- der in Lagerhaltung verbliebenen Mengen jedes Giftes

Die Erwerber*in der Gifte ist verantwortlich für die Aufzeichnungen und die jährliche Bilanz – daher sind alle Aufzeichnungen der Letztverbraucher*in an die Erwerber*in zurückzuführen, damit diese* die Bilanz durchführen kann, in der auch Restbestände angeführt sind.

Die genannten Aufzeichnungen und Unterlagen sind noch sieben Jahre, gerechnet vom letzten Gebarungsfall, aufzubewahren.

[GiftV § 9](#)

[ChemG §43 Abs 1](#)